

VG Ansbach
Urteil vom 14.02.2013

T e n o r

1. Die Klage wird abgewiesen.
 2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- Gerichtskosten werden nicht erhoben.

T a t b e s t a n d

Der nach eigenen Angaben am ... in ... geborene Kläger, ein pakistanischer Staatsangehöriger punjabischer Volkszugehörigkeit schiitischen Glaubens begehrt die Asylenerkennung und die Flüchtlingszuerkennung, hilfsweise Abschiebungsschutz.

Er reiste am ... 2011 unerlaubt in das Bundesgebiet ein und stellte am ... 2012 Asylantrag. Zur Person war er nicht ausgewiesen.

Bei seiner Anhörung am 22. Mai 2012 (Bl. 35 ff. der Bundesamtsakte = BA) im Rahmen der Vorprüfung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gab er an, zum Volk der Punjabi zu gehören. Er habe Reisepass und Personalausweis gehabt, deren Gültigkeit aber im Jahr 2010 abgelaufen sei. Er verstecke sich in Deutschland und möchte nicht, dass jemand seinen Aufenthalt erfährt. Zuletzt bis zu seiner Ausreise habe er sich im Haus Nr. ..., ..., ..., ... aufgehalten. Er habe mit seiner Familie dort gelebt. Sie seien die einzige Familie dort gewesen. Sie hätten Probleme mit der Sipa-e-Suhaba gehabt. Dort habe er mit seiner ...Jahre alten Mutter gelebt, die sich aber zurzeit ebenfalls woanders befinde. Sein Vater sei bereits am ... 2011 verstorben und seine Schwester sei verheiratet. Nach den Drohungen habe er sein Elternhaus verlassen, sei aber ab und zu noch dort zu Besuch gewesen. Er sei dann bei einem Freund namens ... in ..., 30 km von ... entfernt, gewesen. Dort lebe derzeit auch seine Mutter, zusammen mit einer Schwester. Zuletzt sei er am 25. September 2011 in seinem Elternhaus gewesen. Im ... lebten noch eine Tante und ein Onkel mütterlicherseits sowie zwei Onkel und zwei Tanten väterlicherseits. Er habe 12 Klassen Schule in ... im Jahr 2002 abgeschlossen und zum Schluss die ...Universität besucht. Sein Cousin habe ein Kosmetikgeschäft für Frauen gehabt und dort habe er als Verkäufer gearbeitet, zuletzt bis zum August 2005. Die letzten zwei Jahre vor der Ausreise habe er im ... gearbeitet als Vorarbeiter für die Schneider, zuletzt bis Oktober 2011. Monatlich habe er ungefähr 10.000 Rupien verdient. Für seine Ausreise habe er ein Grundstück für 1,6 Millionen Rupien verkauft. Er sei am 20. Dezember 2011 von ... nach ... gefahren, habe dort fünf bis sechs Tage verbracht, sei am 26. Dezember 2011 mit ... nach Katar geflogen, habe dort zwei Stunden Zwischenlandung gehabt und sei dann nach ... geflogen

und am 27. Dezember 2011 dort angekommen. Der Fluchthelfer sei immer dabei gewesen und habe alles erledigt. Er weiß nicht, mit welchen Dokumenten er ausgereist sei. Er habe diese nie gesehen. Der Fluchthelfer habe alles bei sich gehabt. Ein Bekannter seines Cousins habe die Ausreise organisiert, was ca. zwei Jahre gedauert habe. Die Ausreise habe 1,5 Millionen Rupien gekostet. Zu seinen Verfolgungsgründen befragt, gab er an, er sei Bezirksvorsitzender der ... Organisation gewesen. Er habe diverse Veranstaltungen dieser Organisation organisiert. Dazu gehörten Demonstrationen auf der Straße und Versammlungen auch religiöser Art. Meistens hätten diese Veranstaltungen in den zwei religiösen Monaten, nämlich Moharam und Safar, stattgefunden. An manchen Orten seien sie dabei geschlagen, verprügelt und diskriminiert worden. Sie seien aufgefordert worden, die Demonstrationen zu unterlassen, obwohl sie eine friedliche Organisation seien. Am 12. Dezember 2010 hätten sie eine Demonstration organisiert. Er sei als Vorsitzender intensiv beteiligt gewesen. Während sie demonstrierten, seien die Leute von der Sipa-e-Suhaba zu ihnen gekommen und hätten sie aufgefordert, die Demonstration aufzulösen. Die seien bewaffnet gewesen, hätten Messer gehabt. Obwohl sie eine Genehmigung für die Demonstration gehabt hätten, seien diese auf sie zugekommen und hätten sie aufgefordert, die Demonstration aufzulösen. Sie hätten gesagt, dass sie eine Genehmigung hätten und friedlich demonstrierten. Diese hätten sie bedroht, sie sollten den Ort verlassen, ansonsten würden diese sie schlagen. Das Gespräch sei eskaliert, weil sie sich geweigert hätten. Jemand habe ein Messer gezogen und habe ihn im Gesicht attackieren wollen. Er habe seine rechte Hand auf sein Gesicht gelegt, um es zu schützen und sei dadurch am Handrücken verletzt worden. Der Kläger zeigte auf seine rechte Hand, auf der eine ca. fünf cm lange glatte Narbe zu erkennen war. Es sei dann ein Krankenwagen geholt worden und er sei ins Krankenhaus gebracht worden. Dort sei er genäht worden, sei zwei Tage dort stationär geblieben und anschließend nach Hause gegangen. Ihre Organisation sei bedroht worden, an verschiedene Mitglieder seien persönliche und auch telefonische Bedrohungen erfolgt. Diese seien zu ihm nach Hause gekommen und hätten in die Luft Schüsse abgegeben. Diese hätten sie bedroht, seine Mutter habe sehr große Angst gehabt und daraufhin das Haus verlassen. Er sei aber zu dieser Zeit nicht zu Hause gewesen. Diese hätten gesagt, seine Familie solle das Haus verlassen. Auf Nachfragen gab er an, es sei richtig, dass er nicht zu Hause gewesen sei. Die Jungen hätten ihm davon erzählt. Dies sei so zwei Monate nach dem Vorfall vom 12. Dezember 2010 gewesen. Diese hätten seinen Namen auf einer Liste zu verfolgender Personen eingetragen. Wer ihn sehe, werde dazu aufgefordert, ihn zu töten. Dass sein Name dort darauf stehe, wisse er, weil ein Freund, der mit ihm studiert habe, der Sipa-e-Suhaba angehört habe und dieser ihm heimlich erzählt habe, dass er auf dieser Liste stehe und dieser ihm auch gesagt habe, er solle aufpassen. Auf Frage, warum seine eigene Organisation und die Sipa-e-Suhaba miteinander Problem hätten, gab er an, zwischen dieser und den schiitischen Gruppen gebe es keine Versöhnung. Diese töteten ihre Mitglieder und zerstörten ihre Moscheen, deswegen hätten sie sich auch gewehrt. Diese hätten auch nicht gewollt, dass sie Demonstrationen durchführen. Auf Frage, warum er demonstriert habe, gab er an, sie hätten keine anderen Gruppen beschimpft. Sie seien friedlich. Sie erlebten sozusagen die Zeit wieder, die die Enkelkinder des Propheten Mohammad erlebt hätten. Diese hätten auch ihren Glauben nicht ausüben dürfen. Sie trauerten dieser Zeit nach, was ein Zeichen gegen Gewalt sein solle. Dies gefalle der Sipa-e-Suhaba nicht. Auf Nachfragen gab er an, persönliche Bedrohungen habe er mehrmals erhalten und die Handverletzung sei seine einzige körperliche Verletzung. Von der Sipa-e-Suhaba und deren

Mitgliedern sei er bedroht worden. Er habe sich nirgendwo in Pakistan in Sicherheit gefühlt. Diese habe sich in Pakistan weit verbreitet und sei sehr stark. Seit fünf Jahren sei er Bezirksvorsitzender seiner Organisation. Die Demonstrationen habe er in ... und ... organisiert. Dort fänden auch die Großversammlungen statt. Er selbst sei für ... und ... zuständig gewesen. Wie viele Teilnehmer bei diesen Demonstrationen gewesen seien, könne er nicht sagen. Es seien sehr viele Leute gewesen. Seine Organisation habe zwischen 50 und 60 registrierte Mitglieder. Für den Trauermarsch habe er telefonisch Leute organisiert. Sie hätten auch ihr Programm auf einer Karte veröffentlicht, die alle erhalten könnten. Auf diesen Karten stehe der Monatsplan mit Demonstrationsorten und Datum. Das wichtigste Datum sei dabei der 10. Moharam, weil Imam Hussein an einem solchen getötet worden sei. In der Regel fange das Jahr bzw. der islamische Kalender mit dem 1. Moharam an. Ab dem 1. Moharam fänden die ersten Veranstaltungen statt. Auf Frage, ob der Monat Moharam fest sei oder sich verschiebe, gab er an, nach islamischem Kalender sei Moharam der erste Monat. Auf Frage, wann der 10. Moharam im letzten Jahr nach gregorianischem Kalender gewesen sei, gab er an, dies leider nicht genau zu wissen. Er sei damals bereits in Deutschland gewesen. Auf Frage, ob er hier diesen Tag gefeiert habe, gab er an, hier nicht am Trauermarsch teilgenommen zu haben. Er kenne hier niemanden und habe daher auch nicht aufgepasst, wann dieser Tag gewesen sei. Persönliche Probleme mit staatlichen Stellen habe er niemals gehabt. Bei einer Rückkehr würden diese ihn töten. Er sei geborener Schiit. Sein Nachname bedeutet auch, dass er Nachkomme des Propheten sei. Die telefonischen Bedrohungen hätten nach dem 12. Dezember 2010 begonnen. Wie oft und wann er persönlich bedroht worden sei, könne er nicht so genau sagen. Auf Frage, wie er bedroht worden sei, gab er an, er habe Ort und Haus verlassen und die Demonstrationen unterlassen sollen. Wenn er das nicht täte, würden diese seine Familie töten. Nachdem seine Hand verletzt worden sei, habe sich sein Vater sehr große Sorgen gemacht und sei an einem Herzinfarkt gestorben. Auf Frage, was die Polizei unternehme, wenn es zu Auseinandersetzungen bei den Trauermärschen komme, gab er an, diese sei zwar anwesend, aber die Gegner seien so zahlreich, dass sie nicht eingreifen könne. Auf nochmalige Nachfrage, ab wann er persönlich bedroht worden sei, gab er an, nachdem seine Hand verletzt worden sei, am 12. Dezember 2010. Er sei nicht innerhalb Pakistans umgezogen, weil sein Leben nirgendwo sicher gewesen sei. In Pakistan sei er nicht politisch aktiv gewesen. Er habe mit der Politik nichts am Hut.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2012 (Bl. 45 ff.BA) lehnte das BAMF den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen (Ziffer 2), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3) und forderte den Kläger mit Abschiebungsandrohung zuvorderst nach Pakistan zur Ausreise auf (Ziffer 4). Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter seien offensichtlich nicht erfüllt, da davon auszugehen sei, dass der Kläger aus einem sicheren Drittstaat auf dem Landweg eingereist sei, da er die behauptete Einreise auf dem Luftweg in keiner Weise belegt habe. Ebenso wenig bestehe nach § 30 Abs. 3 AsylVfG offensichtlich ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Aus dem Vorbringen des Klägers ergäben sich eindeutig keine Anhaltspunkte dafür, dass er politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei oder bei einer Rückkehr nach Afghanistan solche befürchten müsse. Den insoweit erforderlichen Anforderungen an eine

Glaubhaftmachung seines Vorbringens habe der Kläger schon nicht ansatzweise genügt. Vielmehr sei sein Sachvortrag durchgehend oberflächlich und ermangele jeglichen Details, so dass sich die Offensichtlichkeitsentscheidung geradezu aufdränge. Der Kläger versuche vergeblich den Eindruck zu erwecken, für eine schiitische Organisation religiöse Trauermärsche veranstaltet zu haben. Obwohl er sich selbst als Bezirksvorsitzender dieser Organisation bezeichnet habe, habe er im Jahr 2011 weder am 10. Moharam, den er als wichtigsten Tag für einen pakistanischen Schiiten bezeichnete, diesen Tag gefeiert noch habe er sagen können, an welchem Datum dieser im Jahr 2011 stattfand. Auch seine Angaben zu den angeblichen Bedrohungen seitens radikaler Sunniten seien äußerst vage und arm an Details. Auch will er am 12. Dezember 2010 bei einer Demonstration selbst angegriffen und verletzt worden sein, dann aber erst ein Jahr später Pakistan verlassen haben, obwohl er zwischenzeitlich von Angehörigen der Sippah-e-Suhaba verfolgt und bedroht worden sei. Auch erschließe sich nicht ansatzweise, warum es dem Kläger nicht möglich gewesen sei, in einer der Großstädte Pakistans leben zu können. Auch die Angaben des Klägers zum Einreiseweg ließen auf eine asylfremde Motivation des Klägers schließen. Der Kläger könne sich auch nicht auf eine Gruppenverfolgung aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Schiiten berufen (wurde weiter ausgeführt). Entsprechendes gelte aufgrund einer Asylantragstellung im Ausland. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor (wurde ebenfalls weiter ausgeführt). Die verfügten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beruhten auf §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG.

Dieser Bescheid wurde am 20. Dezember 2012 zugesandt.

Mit Telefax vom ... 2012 ließ der Kläger hiergegen Klage erheben und beantragen,

den Bescheid vom 20. Dezember 2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als asylberechtigt anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Zur Begründung wurde auf den Vortrag im Anhörungsverfahren verwiesen. Eine weitere Begründung sollte fristgerecht nachgereicht werden, erfolgte aber nicht.

Mit Schreiben vom 3. Januar 2012 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 10. Januar 2012 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen und mit Schreiben vom selben Tag den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt wurden.

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2013 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Bundesamtsakte

verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die erhobene und sachdienlich nach dem Begehren auszulegende Klage auf Verpflichtung zur Asylanererkennung und zur Flüchtlingszuerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Abs. 2 AufenthG und weiter hilfsweise nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG unter entsprechender Aufhebung des entgegenstehenden angefochtenen Bescheids des BAMF, auf dessen Ausführungen im Übrigen nach §§ 77 Abs. 2 AsylVfG, 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, ist zulässig, aber unbegründet, da dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche insgesamt nicht zustehen, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Das BAMF hat nämlich zutreffend die vom Kläger beantragte Asylanererkennung schon wegen der anzunehmenden, weil vom Kläger nicht widerlegten Einreise aus einem sicheren Drittstaat auf dem Landweg und weiter die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt, da der Kläger nicht glaubhaft gemacht hat, den Bedrohungen nach Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG durch relevante Akteure vor seiner Ausreise ausgesetzt gewesen zu sein, solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch nicht drohten und auch bei einer Rückkehr nicht zu befürchten sind (1). Weiter wurde zutreffend ein Anspruch des Klägers auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG verneint (2). Schließlich ist auch die verfügte Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung zuvorderst nach Pakistan nicht zu beanstanden (3).

1. Nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) hat ein Ausländer Anspruch auf Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, wenn er - sofern er nicht bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war (§ 27 AsylVfG) - für seine Person die auf Tatsachen gegründete Furcht vor Verfolgung in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss. Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

Ein Asylanspruch des Klägers ist schon deshalb ausgeschlossen, weil im vorliegenden Fall davon auszugehen ist, dass er die von ihm behauptete Einreise auf dem Luftweg in das Bundesgebiet nicht ausreichend nachgewiesen hat, weshalb daher anzunehmen ist, dass er auf dem Landweg über einen sicheren Drittstaat eingereist ist und sich deshalb gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG i. V. m. § 26 a AsylVfG auf das Asylgrundrecht mit Erfolg nicht berufen kann. Behauptet nämlich der Asylbewerber auf dem Luftweg eingereist zu sein, aber alle schriftlichen Unterlagen weggegeben zu haben, so führen zwar weder die damit verbundene Selbstbezeichnung einer Verletzung der asylverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht noch der fehlende urkundliche

Nachweis der Luftwegeinreise zum Verlust des Asylrechts. Das Gericht kann aber bei der Feststellung des Reisewegs die behauptete Weggabe wichtiger Beweismittel wie bei einer Beweisvereitelung zu Lasten des Asylbewerbers würdigen. Bleibt danach der Einreiseweg unaufklärbar, trägt der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine behauptete Einreise auf dem Luftweg (BVerwG, DÖV 1999, 957 = NVwZ 2000, 81). Im vorliegenden Fall ist nach Überzeugung des Gerichts schon nicht bewiesen, dass der Kläger tatsächlich auf dem Luftweg wie behauptet eingereist ist. Zu den Modalitäten ihrer Einreise befragt, hatte er bei seiner Bundesamtsanhörung am 22. Mai 2012 angegeben, er sei über ... nach ... geflogen und am 27. Dezember 2011 dort angekommen. Der Fluchthelfer sei immer dabei gewesen und habe alles erledigt. Er wisse nicht, mit welchen Dokumenten er ausgereist sei. Er habe diese nie gesehen. Der Fluchthelfer habe alles bei sich gehabt. Diese Angaben wiederholte er in der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2013. Welche Einreisepapiere der Schleuser vorgelegt habe, wisse er gar nicht. Abgesehen davon, dass er also schon nicht gewusst haben will, mit welchen Dokumenten er gereist sei, insbesondere auf welchen Namen ein Reisepass ausgestellt war, weshalb er bei einer Passkontrolle Schwierigkeiten bekommen hätte, hat er in der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2013 nach Überzeugung des Gerichts auch die gerichtsbekanntesten Einzelheiten des Verlassens des Flugzeuges am Flughafen ...nicht zutreffend geschildert. Der Ausstieg erfolgt normalerweise über eine Fluggastbrücke (Finger) in das Terminal. Durch Beamte des Bundesgrenzschutzamts wird eine Dokumentensicherung direkt am Luftfahrzeug durchgeführt, d.h. diese Dokumentensicherung findet unmittelbar am Flugzeugausstieg statt. In der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2012 gab der Kläger aber an, er sei erstmals im Flughafengebäude kontrolliert worden. Auf Grund dieser unglaubwürdigen Schilderung der Einreise hat das Gericht begründete Zweifel, ob der Kläger damals tatsächlich auf diesem Wege eingereist ist. Ihm hätte es nunmehr obliegen, die von ihm geschilderte Einreise zu belegen, was er aber nicht gemacht hat. Unter Würdigung all dieser Gesichtspunkte ist das Gericht daher der Überzeugung, dass eine Einreise auf dem Luftweg wie vom Kläger geschildert nicht nachgewiesen oder belegt ist. Der Kläger muss sich daher entgegen halten lassen, dass er die entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen aus der Hand gegeben hat und den entsprechenden Nachweis nun nicht mehr führen kann, was zulässigerweise zum Ausschluss des Asylrechts führt (BVerfG NVwZ 1996, 700 = DVBl 1996, 753).

Unabhängig davon hat der Kläger - wie noch auszuführen ist - eine asylrechtlich relevante Verfolgung bei seiner Ausreise aus Pakistan nicht glaubhaft machen können und eine solche würde auch bei einer Rückkehr nach Pakistan nicht bestehen.

Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylVfG (BT-Drks. 16/5065 S. 213; vgl. auch § 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG). Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG; ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention - GK), wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4 und 5 des Aufenthalts-

gesetzes (AufenthG) in der durch Art. 1 Nr. 48 a) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der die frühere Regelung in § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt (BT-Drks. 15/420 S. 91) und die Vorgaben zum Flüchtlingsschutz entsprechend der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl L 304/ 12). sog. Qualifikationsrichtlinie (QRL) aufnimmt (BT-Drks. 16/5065 S. 184 bis 186), darf wiederum ein Ausländer in Anwendung der GK (dort Art. 1 A Nr. 2) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach Satz 3 dieser Vorschrift kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Die grundlegende Definition des Begriffs der bestimmten sozialen Gruppe enthält Art. 10 Abs. 1 d) QRL (BT-Drks. 16/5065 S. 186). Danach gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Damit wurden erkennbar die völkerrechtlich hierzu vertretenen Hauptmeinungen, nämlich der Ansatz nach den geschützten Merkmalen und der Ansatz der sozialen Wahrnehmung (UNHCR-Kommentar zu Art. 10 d) QRL; Hruschka/Löhr NVwZ 2009,205 ff.) im Sinne einer Kumulierung und nicht Alternativität verknüpft (BT-Drks. aaO, OVG SH vom 27.1.2006, zitiert nach juris aA UNHCR und Hruschka/Löhr aaO). Zutreffend ist danach zwar, dass die Familie grundsätzlich eine bestimmte soziale Gruppe im vorgenannten Sinn bilden kann, jedoch jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob sämtliche Tatbestandsmerkmale hierfür vorliegen (OVG Hamburg vom 5.12.2008, zitiert nach juris). Eine Verfolgung in diesem Sinne kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Nichtstaatliche Akteure in diesem Sinn können dabei auch Einzelpersonen sein (BVerwG vom 18.7.2006, zitiert nach juris). Für die Feststellung, ob eine solche Verfolgung vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 QRL „ergänzend“ anzuwenden. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, die Schutzakteure, internen Schutz, Verfolgungshandlungen und -gründe für anwendbar erklärt. Hiermit soll auf wesentliche Auslegungsbestimmungen der QRL zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Flüchtlingsbegriffs verwiesen werden (BT-Drks. 16/5065 S. 184 ff). Die Auslegung dieses nationalen Rechts darf aber nicht hinter den Maßstäben der genannten Vorschriften der QRL zurückbleiben, da ansonsten das nationale Recht richtlinienkonform anzuwenden wäre (Marx § 1 AsylVfG RdNr. 79). Der Flüchtlingsbegriff ist daher nach dem Konzept und der Struktur der GK,

die die QRL übernimmt, durchzuprüfen (hierzu im Einzelnen Marx § 1 AsylVfG RdNrn. 87 ff sowie Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung). In diesem Zusammenhang ist es für das Eingreifen der genannten Beweiserleichterung erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG vom 24.7.2010, zitiert nach juris). Wie sich aus Art. 4 Abs. 2, 5 a), c) und e) QRL ergibt, ist in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung zur Glaubhaftmachung der Verfolgungsgründe (vgl. bereits BVerwG vom 20.8.1974 und vom 24.11.1981) weiterhin relevant; der Asylbewerber muss also die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr hinreichend substantiiert, detailliert und widerspruchsfrei vortragen, er muss kohärente und plausible Angaben machen. Fehlt es hieran, kann sein Vorbringen insoweit als nicht glaubhaft zurückgewiesen werden (BVerwG vom 23.2.1988 und vom 26.2.2003, zitiert nach juris). Schließlich darf kein Ausschlusstatbestand nach Abs. 2 und 3 des § 3 AsylVfG, die Fälle der „Asyl“unwürdigkeit beinhalten (BT-Drks. aaO), gegeben sein.

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger eine dementsprechende Bedrohung oder Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure schon nicht glaubhaft gemacht. Eine solche Glaubhaftmachung setzt voraus, dass eine nach Auskunftslage relevante Gefährdung vorgetragen wird, insbesondere eine Gefährdungssituation einer als (besonders) gefährdet angesehenen Personengruppe vorliegt (Auswärtiges Amt = AA, ständige Lageberichterstattung, zuletzt vom 2.11.2012, Schweizerische Flüchtlingshilfe = SFH vom 6.9.2004 und center for strategic & international studies = CSIS vom 5.5.2011) und der Kläger unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere auch seines angegebenen Herkommens, Bildungsstands und Alters im Kern dieses in den Anhörungen manifestierten Vorbringens wesentlich gleichbleibende und nicht deutlich davon abweichende, möglichst detaillierte und konkrete Angaben macht. Dies ist hier nach Überzeugung des Gerichts aber nicht gegeben.

Hier ergibt die erforderliche Prüfung der Angaben des Klägers vielmehr, dass er im Kern seines Verfolgungsvorbringens nur vage, oberflächliche, unsubstantiierte, unglaubwürdige und auch widersprüchliche Angaben gemacht hat, die von ihm auch nicht wie erforderlich detailliert ausgeführt oder plausibel erklärt wurden, so dass nur der Schluss gerechtfertigt ist, dass nicht vom Kläger tatsächlich Erlebtes zugrundeliegt, was sich bereits im Verwaltungsverfahren ergeben hatte und im angefochtenen Bundesamtsbescheid zutreffend ausgeführt und nunmehr im Klageverfahren bestätigt wurde. Der unglaubwürdige und widersprüchliche Vortrag bezieht sich auf die vorgetragene Funktionärsstellung bei der ...Organisation. So will er für diese diverse Veranstaltungen organisiert haben, konnte bei seiner Bundesamtsanhörung aber nur ein Datum einer konkreten Demonstration, nämlich den 12. Dezember 2010 angeben. Aber auch für diese Demonstrationen blieb er konkrete Angaben zu den zeitlichen, örtlichen oder sonstigen Umständen, insbesondere Anzahl der Teilnehmer und Ablauf der Demonstration schuldig. Er konnte auch nicht erklären, wie er als Verkäufer und Vorarbeiter angeblich seit dem Jahr 2007 Bezirksvorsitzender dieser Studentenorganisation (... = ...) gewesen sein will. Nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2013 sei er nunmehr sogar von 2005 bis 2009 Generalsekretär dieser Organisation gewesen. Der

Kläger hat daher zu seiner angeblichen Funktionsstellung und ihren Zeiten unterschiedliche Angaben gemacht. Der von ihm hierzu in der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2013 vorgelegte Ausweis dieser Organisation, der in Kopie zur Gerichtsakte gereicht wurde, weist ihn zudem nur als (einfaches) Mitglied („Member“) aus. Seine hierzu gegebene Erklärung, dass dies nur seinem Schutz gedient habe, überzeugt nicht, wenn er zumindest bis zum 12. Dezember 2010 als Zuständiger für die Demonstrationen agiert haben will, da dies die Leute der Sipah-e-Sahaba sicherlich wahrgenommen haben und ihn vor Gefährdung durch diese daher gar nicht bewahrt hätte. Auch erscheint die von ihm genannte Mitgliederzahl von 50 bis 60 Personen für ganz ... (und sogar ...) als viel zu gering. Schließlich konnte er auch nicht angeben, wie oft und wann er persönlich bedroht worden sei. Es erscheint auch abwegig, gerade von einem Mitglied der radikalen sunnitischen Organisation Sipah-e-Sahaba (SSP), die ihn und seine Organisation bekämpft, erfahren zu haben, dass sein Name auf einer Liste gesuchter Personen stehe. Letzteres macht ohnehin keinen Sinn, da er nach eigenen Angaben diesen wohl namentlich bekannt gewesen ist, da diese zwei Monate nach dem 12. Dezember 2010 eben sogar bei ihm zu Hause gewesen seien und in die Luft geschossen hätten. Zum Aufenthalt nach diesem Vorfall hat der Kläger ebenfalls widersprüchliche Angaben gemacht. Er hatte in seiner Bundesamtsanhörung angegeben, nach diesen Drohungen habe er sein Elternhaus verlassen, sei aber ab und zu in seinem Elternhaus zu Besuch gewesen, so zuletzt am 25. September 2011. Davon abweichend gab er in der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2013 aber an, er sei erst am 25. September 2011 mit seiner Familie bestehend aus Mutter, Bruder und Schwester in die Stadt ... (...) gegangen. Nach seinen Angaben bei der Bundesamtsanhörung soll zudem seine Mutter, als diese zu ihnen nach Hause gekommen seien, aber (bereits) zwei Monate nach dem Vorfall vom 12. Dezember 2010 das Haus verlassen haben. Bezeichnend ist weiter, dass er trotz dieser angeblich akuten Gefahr ... dann erst am 20. Dezember 2011 verlassen haben will, also ein Jahr nach der besagten Demonstration und zehn Monate nach der angeblichen konkreten Suche nach ihm bei ihm zu Hause. Nach alledem vermittelt der Kläger nicht den Eindruck, an maßgeblicher Stelle in der genannten Organisation für die Durchführung von Veranstaltungen verantwortlich gewesen zu sein und daher in das Blickfeld der SSP geraten zu sein. Zu diesem Bild passt auch, dass er bei seiner Bundesamtsanhörung ein Interesse an der Teilnahme schiitischer Feiertage nicht gezeigt hat. Dem Kläger kann daher allenfalls geglaubt werden, der schiitischen Glaubensminderheit in Pakistan anzugehören, ein einfaches Mitglied der MSO zu sein und an Veranstaltungen von diesen in nicht herausgehobener Weise teilgenommen zu haben.

Ein Anspruch auf Flüchtlingszuerkennung besteht auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer unmittelbar oder mittelbar staatlichen oder vor allem nichtstaatlichen Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure allein auf Grund der schiitischen Glaubenszugehörigkeit in Pakistan. Eine diesbezügliche Verfolgung drohte weder im Zeitpunkt der Ausreise noch droht sie derzeit weder unmittelbar noch war oder ist sie beachtlich wahrscheinlich.

Die Annahme einer solchen Gruppenverfolgung setzt entsprechende intensive und häufige Rechtsgutverletzungen der jeweiligen Gruppe (Verfolgungsdichte) voraus, aus denen jedes einzelne Mitglied die - bei objektiver Betrachtung - begründete Furcht herleiten kann, auch selbst alsbald Opfer solcher Verfolgungs-

maßnahmen zu werden. Dabei ist von Belang, ob sich vergleichbares Verfolgungsgeschehen in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat und die Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben muss (BVerfG NVwZ 1991, 768). Die Annahme einer unmittelbar staatlichen Gruppenverfolgung setzt voraus, dass mit ihr eigene staatliche Ziele offen oder verdeckt von staatlichen Kräften durchgesetzt werden sollen (BVerwG NVwZ 1990, 1175). Die entsprechende Verfolgungsdichte ist nicht nur bei Pogromen oder Massenausschreitungen, sondern auch bei entsprechend dicht und eng gestreuten Verfolgungsschlägen zu bejahen (BVerwG InfAuslR 1993, 31; NVwZ 1994, 1121). Der Feststellung einer Verfolgungsdichte bedarf es aber dann nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht, beispielsweise wenn ethnische oder religiöse Minderheiten physisch vernichtet und ausgerottet oder aus dem Staatsgebiet vertrieben werden sollen (BVerwG NVwZ 1995, 175). Ist die Verfolgung an einen pauschalen Separatismusverdacht geknüpft, der sich nicht gegen alle Angehörigen einer bestimmten Ethnie richtet, sondern nur gegen die in bestimmten Gebieten lebenden, gehört zur verfolgten Gruppe nur, wer beide Kriterien erfüllt. Dann handelt es sich um eine örtlich begrenzte und nicht um eine regionale Verfolgung (BVerwG DVBl 1996, 1260; 1998, 274; NVwZ 2000, 332). An diesen Maßstäben ist auch unter der Geltung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, sog. Qualifikationsrichtlinie, festzuhalten (BVerwG vom 21.4.2009, zitiert nach juris).

Die Annahme einer religiösen Verfolgung nach Art. 10 Abs. 1 b) QRL ist dann gerechtfertigt, wenn eine schwerwiegende Verletzung des in Art. 10 Abs. 1 EU-GR-Charta verankerten Rechts auf Religionsfreiheit vorliegt, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt, wobei es nicht angebracht ist, diese Verletzung auf den Kernbereich dieses Grundrechts (sog. forum internum) zu beschränken. Vielmehr ist auf die Art der Repressionen, denen der Betroffene ausgesetzt ist, und deren Folgen abzustellen (EuGH vom 28.2.2012, zitiert nach juris).

Über Ursachen, Wirkung und Ausmaß des derzeit in Pakistan vorliegenden Konflikts zwischen radikalen Organisationen der sunnitischen Glaubensmehrheit und der schiitischen Glaubensminderheit berichten die Auskunftsstellen in den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln weitgehend übereinstimmend. Nach dem Auswärtigen Amt führen sektiererische bzw. intra-konfessionelle Auseinandersetzungen weiterhin zu zahlreichen Todesfällen. Opfer sind zumeist gemäßigte Sunniten und Schiiten, die von radikalen sunnitischen Organisationen, zu den auch die Taliban zählen, attackiert werden. Im Jahr 2011 starben bei religiös motivierten Anschlägen 389 Menschen und 601 Personen wurden verletzt. Der Staat unternahme große Anstrengungen, die Gewalt zwischen radikalen und gemäßigten Sunniten sowie zwischen radikalen Sunniten und der schiitischen Minderheit, die bis zu 20% der Muslime Pakistans ausmache, einzugrenzen. Es komme zumeist zu Anschlägen auf religiöse Stätten und Prozessionen, wobei die Polizei zu besonderen Feiertagen große Kontingente einsetze, um Übergriffe zu verhindern, und radikalen Predigern Redeverbot erteile. Besonderes Angriffsziel seien in den vergangenen Jahren die schiitischen Hazara-Gemeinden in Belutschistan gewesen (ständige Lageberichterstattung, zuletzt vom 2.11.2012). Nach dem BAMF hatte die angespannte

Sicherheitslage in Pakistan im Jahr 2010 auch auf die Lage der religiösen Minderheiten Einfluss, da die Extremisten nicht nur gegen Sicherheitsbehörden, staatliche Einrichtungen und Angehörige anderer Glaubensrichtungen Gewalt ausübten, sondern auch gegen Gläubige anderer Ausrichtung des Islam. Dabei werde von den Extremisten versucht, allen Mitgliedern der Gesellschaft ihre Version des Islam aufzuzwingen. Dabei wurden auch Schiiten Opfer sunnitischer Extremisten, wobei sich diese Fälle meist in Städten abspielten. Häufig würden Selbstmordattentäter auf schiitische Prozessionen angesetzt (Lage der Religionsgemeinschaften in ausgewählten islamischen Ländern von August 2011). Nach dem UNHCR hat Pakistan Schätzungen zufolge mehr als 187 Millionen Einwohner, davon ungefähr 95% Muslime, davon wiederum 75 % Sunniten und 20 % Schiiten. Es werden Mitglieder religiöser Minderheiten Berichten zufolge Opfer von religiös motivierten Schikanen und Gewalt, die von extremistischen Gruppen verübt oder veranlasst werden. Das Versagen des Staates, die Täter strafrechtlich zu verfolgen, sowie die institutionalisierte Diskriminierung gegenüber religiösen Minderheiten würden zu einem Klima der Straflosigkeit und wachsendem Gefühl der Unsicherheit führen. Zudem fordere konfessionelle Gewalt, einschließlich militanter Angriffe auf religiöse Prozessionen und Stätten weiterhin zivile Opfer, vor allem in den Stammesgebieten FATA, den Provinzen Belutschistan und Khyber Pakhtunkhwa, aber auch in anderen Teilen des Landes einschließlich städtischer Zentren.

Die konfessionelle Gewalt gegen Schiiten, die sich vor allem in Angriffen auf schiitische Prozessionen, religiöse Zusammenkünfte und Stätten ausdrücke, habe sich fortgesetzt und finde maßgeblich im Nordwesten des Landes, aber auch in den städtischen Zentren im ganzen Land statt. Die Strafverfolgungsbehörden seien Berichten zufolge nicht in der Lage oder willens, die Mitglieder von religiösen Minderheiten, einschließlich Schiiten, zu schützen. Er ist daher der Auffassung, dass Mitglieder der schiitischen Gemeinschaft, insbesondere in Gegenden, wo mit Taliban verbundene Gruppen aktiv sind, wie beispielsweise im Nordwesten und in städtischen Zentren, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, wegen ihrer Religionszugehörigkeit oder politischen Überzeugung international schutzbedürftig sein können (Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Angehörigen religiöser Minderheiten aus Pakistan). Nach Amnesty International sei der Staat weiterhin nicht seiner Pflicht nachgekommen, Diskriminierung, Schikanen und Gewalt gegen religiöse Minderheiten wie die Schiiten, aber auch gegen gemäßigte Sunniten, zu verhindern bzw. strafrechtlich zu verfolgen (Jahresberichte 2011 und 2012). Nach Human Rights Watch wurden im Jahr 2012 wenigsten 325 Schiiten bei gezielten Angriffen in ganz Pakistan getötet (World Report 2013 Pakistan). Nach einer Anfragebeantwortung von Accord vom 15. Juni 2012 hat die Gewalt gegen die schiitische Minderheit in Ausmaß und räumlicher Verteilung erheblich zugenommen mit Schwerpunkt in den Provinzen Belutschistan und Khyber Pakhtunkhwa. Nach eoi-net (Themendossier: Religiös motivierte Gewalt seit September 2011 vom 16.1.2013) setzt sich Pakistans Bevölkerung zu 95 % aus Muslimen zusammen, wovon 75 % der sunnitischen und 25 % der schiitischen Konfession angehören. Zu den Zielen religiös motivierter Angriffe gehörten schiitische Pilgerzüge, Moscheen, Versammlungshallen, Fahrzeuge, Gebetsführer sowie religiöse Aktivisten. Die Zahl der Anschläge gegen gewöhnliche Schiiten sei in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Seit Beginn des Jahres 2012 seien mindestens 320 Schiiten durch gezielte Anschläge getötet

worden. Im ganzen Jahr 2012 seien es dann 375 Tote gewesen. Es sei zu einem Anstieg der religiös motivierten Gewalt in einem bislang nicht bekannten Ausmaß gekommen. Nach Wikipedia (unter: Religionsgruppenkonflikte in Pakistan) sei konfessionelle Gewalt in Pakistan in erster Linie radikalen sunnitischen Organisationen wie Sipah-e-Sahaba und auf der anderen Seite schiitischen militanten Gruppen wie Tehrik-e-Jafria anzulasten, wobei die sunnitischen Terrorgruppen häufiger angriffen. Schiiten stellten in Pakistan 5 bis 25 % der gesamten muslimischen Bevölkerung, insgesamt ungefähr 50 bis 60 Millionen Menschen. Schwerpunkt der Konflikte seien Belutschistan, Khyber Pakhtunkhwa und Karachi. Die verbotene Sipah-e-Sahaba (SSP) operiere in Pakistan offen nunmehr unter dem Namen Ahle Sunnat Wal Jamaat (unter: Sipah-e-Sahaba Pakistan). Nach South Asia terrorism portal erkläre sich das Entstehen der SSP als Reaktion auf die sozio-ökonomischen Vormacht der meist schiitischen Großgrundbesitzer im Distrikt Jhang und als Gegenbewegung zum zunehmenden iranischen Einfluss. Die SSP erstrebe einen sunnitischen Staat unter einem Khalifat und habe die Schiiten zu Nichtmuslimen erklärt. Die terroristischen Anschläge würden gezielte Tötungen prominenter Gegner oder schiitischer Gläubiger beim Besuch von Moscheen beinhalten (unter: Sipah-e-Sahaba Pakistan).

Nach Würdigung und Bewertung dieser Erkenntnismittel im Wege einer Gesamtschau der maßgeblichen Kriterien ist das Gericht bei Anwendung der vorgenannten Maßstäbe der Überzeugung, dass Schiiten allein aufgrund ihrer Glaubenszugehörigkeit, also ohne hinzukommende persönliche Gefährdungsmerkmale, in Pakistan keiner hieran anknüpfenden gruppengerichteten religiösen oder politischen Verfolgung durch extremistische Sunniten ausgesetzt sind. Eine religiöse oder politische Verfolgung von Schiiten durch die derzeitige pakistanische Regierung ist nach Auskunftslage nicht ersichtlich und wird auch nicht vorgetragen. Auch die berichteten Übergriffe durch radikale, terroristische Organisationen der mehrheitlichen Sunniten erreichen von der Anzahl der Rechtsverletzungen im Verhältnis zur Gesamtzahl dieser Gruppe und ihrer Behandlung durch die sunnitische Bevölkerungsmehrheit im Übrigen schon nicht die Schwelle, ab der eine Verfolgungsdichte anzunehmen wäre, weshalb die nach Auskunftslage strittige Frage offen bleiben kann, ob der pakistanische Staat willens und in der Lage ist, gegen solche Übergriffe der radikalen sunnitischen Mehrheit vorzugehen, insbesondere geeignete Schritte dagegen eingeleitet hat. Zwar ist die schiitische Bevölkerungsminderheit in erheblichem Umfang Terroraktionen durch sunnitische Extremisten ausgesetzt. Nach Auskunftslage kann jedoch nicht festgestellt werden, dass auch für jeden der 50 bis 60 Millionen Schiiten in Pakistan eine aktuelle Gefahr eigener und persönlicher Betroffenheit bestünde. Dies würde erst recht gelten, wenn insoweit nicht auf das gesamte Pakistan, sondern die Heimat- und Herkunftsregion des Klägers abgestellt würde. Denn die Industriestadt Rawalpindi hat 1,4 Millionen Einwohner, wobei die Population ethnisch homogen ist (Wikipedia unter: Rawalpindi) und Sunniten und Schiiten dort gemischt leben (BAMF aaO). Zwar hat es auch in Rawalpindi gerade in jüngster Zeit schwerwiegende Selbstmordanschläge gegeben (Nachrichten.t-online vom 22.11.2012). Die vorhandene Gefahr lässt sich aber bei vorsichtigem Verhalten minimieren, weil die Angriffsziele als durchaus absehbar erscheinen. Jedenfalls begründen die Anschlagzahlen und Opferzahlen dort nicht die nach der Rechtsprechung zu fordernde Verfolgungsdichte.

Diese Auffassung wurde in der Vergangenheit bereits in der Rechtsprechung geteilt (VG Saarland vom 11.7.2003 und VG Oldenburg vom 29.8.2003, zitiert nach juris) und ist auch im Ergebnis aufgrund der aktuellen Lage in Pakistan, auch wenn sie sich insoweit wesentlich verschärft hat, auch aktuell aufrechtzuerhalten, da jedenfalls die erforderliche Verfolgungsdichte weiterhin nicht vorliegt.

Aber selbst wenn die Glaubwürdigkeit der Angaben des Klägers unterstellt würde, könnte dieser hier auf eine interne Schutzmöglichkeit, insbesondere in den Städten der Provinz Punjab mit stärker Toleranz gegenüber Schiiten verwiesen werden, da eine Existenzmöglichkeit auch außerhalb seiner Heimatstadt ... mit der erforderlichen hinreichenden Sicherheit angenommen werden könnte.

Nach dem gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG anwendbaren Art. 8 Abs. 1 QRL benötigt ein Drittausländer keinen internationalen Schutz, sofern in einem Teil des Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, wobei die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu beachten ist (BVerwG vom 5.5.2009, zitiert nach juris), besteht und vom Drittausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Dabei sind nach Abs. 2 die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände (vgl. Art. 4 Abs. 3 c QRL) des Drittausländers zu berücksichtigen. Damit wird die Nachrangigkeit des Schutzes verdeutlicht. Der Drittausländer muss am Zufluchtsort aber eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden d.h. es muss zumindest (in faktischer Hinsicht) das Existenzminimum gewährleistet sein, was er unter persönlich zumutbaren Bemühungen sichern können muss. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind. Unerheblich ist, ob eine Gefährdung am Herkunftsort in gleicher Weise besteht. Darüber hinaus ist auch erforderlich, dass das Zufluchtsgebiet für den Drittausländer erreichbar ist (BT-Drks. 16/5065 S. 185; BVerwG vom 31.8.2006 und vom 29.5.2008, zitiert nach juris).

Über die Voraussetzungen eines solch internen Schutzes oder einer inländischen Fluchialternative berichtet das AA in seiner ständigen Lageberichterstattung, zuletzt vom 2. November 2012. Für Angehörige aller Gruppen gelte, dass ein Ausweichen in der Regel das Aufgeben der wirtschaftlichen Basis mit sich bringe. In den Städten, vor allem den Großstädten Rawalpindi, Lahore, Karachi, Peshawar oder Multan, lebten potentiell Verfolgte aufgrund der dortigen Anonymität sicherer als auf dem Lande. Selbst Personen, die wegen Mordes von der Polizei gesucht werden, könnten in einer Stadt, die weit genug von ihrem Heimatort entfernt liege, unbehelligt leben.

Nach diesen Grundsätzen ist es hinreichend sicher, dass der Kläger in anderen als sicher in diesem Sinn geltenden Landesteilen eine reale Existenzgrundlage - etwa aufgrund seiner Arbeitskraft - hätte. Dies gilt insbesondere für Wah Cantt. (Cantonment), eine Stadt mit 350.000 Einwohnern und mit Schwerpunkt in der Rüstungsindustrie, die multikulturell ist, da Menschen mit verschiedenen ethnischen und religiösen Hintergründen dort leben (Wikipedia unter: Wah Cantonment). Auch nach den eigenen Angaben will der Kläger dort bei einem Freund untergekommen sein, sowie Mutter, Bruder und Schwester sollen dort leben,

ohne dass Schwierigkeiten oder gar Nachstellungen durch radikale Sunniten dort vorgetragen wurden, wobei es unerheblich ist, dass der Aufenthalt dort niemandem mitgeteilt worden sei, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2013 angab.

2. Dem Kläger stehen auch die hilfsweise geltend gemachten Abschiebungsverbote nicht zu. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sachdienlich in erster Linie die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG und hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG begehrt wird (BVerwG vom 24.6.2008, vom 27.4. und 29.6.2010, zitiert nach juris).

Nach § 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der durch Art. 1 Nr. 48 b) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der die Vorgaben von Art. 15 b der QRL aufnimmt (BT-Drks. 16/5065 S. 186; BVerwG aaO), darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Da der Wortlaut dieser Vorschrift dem Art. 3 EMRK vollständig und dem früheren § 53 Abs. 1 AuslG teilweise entspricht, kann zur Auslegung grundsätzlich auf die diesbezügliche Rechtsprechung, insbesondere auch des EGMR (Hailbronner § 60 AufenthG RdNr. 107, BVerwG vom 25.10.2012) und auf die Literatur verwiesen werden. Für die Feststellung dieses Abschiebungsverbots gelten nach § 60 Abs. 11 AufenthG die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 QRL. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, Nachfluchtgründe, Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz auch auf dieses Abschiebungsverbot für anwendbar erklärt (BT-Drks. aaO). Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür glaubhaft gemacht werden, dass der Ausländer im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (Hailbronner § 60 AufenthG RdNr. 108, BVerwG aaO). Dies ist hier aber nach den Ausführungen unter 1. weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen. Auch sind unzureichende Lebensbedingungen, eine mangelhafte medizinische Versorgung oder eine allgemeine Gewaltsituation wie Bürgerkriegssituationen, innere Unruhen und bewaffnete Konflikte im Heimatland des Ausländers nur bei exceptionellen Umständen relevant (Hailbronner § 60 AufenthG RdNrn. 119 ff.), wie sie hier aber nicht anzunehmen sind.

Nach der ständigen Lageberichterstattung des AA, zuletzt vom 2. November 2012, wird Folter von der pakistanischen Regierung offiziell verurteilt, ist jedoch im Polizeigewahrsam, aber auch in Gefängnissen weit verbreitet, insbesondere um bei polizeilichen Ermittlungen Geständnisse oder Kooperation zu erzwingen. Internationale Übereinkommen gegen Folter wurden zwischenzeitlich unterzeichnet, aber mit erheblichen Vorbehalten und noch ohne Umsetzung in nationales Recht (ai Jahresbericht 2011). Vorliegend sind nach den vorstehenden Ausführungen Anhaltspunkte für eine solche Foltergefahr weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen.

Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 AufenthG in der durch Art. 1 Nr. 48 c) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der den früheren § 53 Abs. 2 Satz 1 AuslG ersetzt und die Vorgaben von Art. 15 a QRL aufnimmt (BT-Drks. und BVerwG aaO), darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe besteht. Für die Feststellung auch dieses Abschiebungsverbots gelten nach Abs. 11 hier ebenfalls die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 QRL. Damit werden auch hier die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, Nachfluchtgründe, Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz auf dieses Abschiebungsverbot für anwendbar erklärt (BT-Drks. aaO). Hierzu müssen ernsthafte Anhaltspunkte vorliegen, dass der Ausländer wegen einer Straftat konkret gesucht wird, deretwegen individuell die Todesstrafe verhängt werden kann (Hailbronner § 60 AufenthG RdNr. 137). Nach der ständigen Berichterstattung des AA, zuletzt vom 2. November 2012, kann die Todesstrafe nach pakistanischem Recht für 27 Delikte verhängt werden und ist bei bestimmten Delikten zwingend vorgeschrieben. Der unter die Todesstrafe gestellte Strafenkatalog geht weit über den nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte gesetzten Rahmen hinaus. Infolge eines Moratoriums wird sie derzeit nicht vollstreckt (ebenso ai Jahresbericht 2011). Solche Anhaltspunkte für eine Verhängung der Todesstrafe sind hier aber bezugnehmend auf die Ausführungen unter 1. weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in der durch Art. 1 Nr. 48 d) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der die Vorgaben von Art. 15 c QRL aufnimmt (BT-Drks. und BVerwG vom 24.6.2008, zitiert nach juris), ist - also zwingend - von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Damit sollen die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 c QRL, der die subsidiäre Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten regelt, umfasst sein (BT/ Drks. aaO S. 187). Trotz teilweise geringfügig abweichender Formulierung entspricht die Bestimmung noch diesen Vorgaben und ist daher in diesem Sinne auszulegen (BVerwG vom 24.6.2008, 14.7.2009, 27.4.2010 und 17.11.2011, zitiert nach juris). Nicht in den Regelungsbereich von Art 15 QRL sollen dagegen Schutzgewährungen aus anderen als den dort genannten Gründen fallen wie beispielsweise krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse oder allgemeine wirtschaftliche Notlagen im Herkunftsland (BT-Drks. aaO S. 186). Hat jedoch der bewaffnete Konflikt in einem Land oder Landesteil nicht nur Auswirkungen auf die dortige Sicherheitslage, sondern mittelbar auch auf die dortige Versorgungslage, ist nach Auffassung des Gerichts auch die letztere insoweit in den Blick zu nehmen, als sich aus ihr eine individuelle erhebliche Gefahr für Leib oder Leben ergeben kann. Nach den Gesetzesmaterialien (BT/Drks. aaO) soll diese Schutzgewährung kriegerische Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates voraussetzen, wobei der völkerrechtliche Begriff des bewaffneten Konflikts gewählt wurde, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen ab einer bestimmten Größenordnung und für die innerstaatliche Variante mit einem bestimmten Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit in den Regelungsbereich fallen sollen (so bereits Hess VGH vom 9.11.2006, zitiert nach juris und vom 26.6.2007 NVwZ-RR 2008, 58 aA VG Stuttgart InfAuslR

2007, 321 zum Irak). Bei der Auslegung, wann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, sind die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 und das Zusatzprotokoll II von 1977 zu berücksichtigen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, jedenfalls ein gewisses Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen wie sie u.a. für Bürgerkriegsauseinandersetzungen oder Guerillakämpfe kennzeichnend sind, und damit über innere Unruhen, und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Ein entsprechend hoher Organisationsgrad und eine solche Kontrolle der Konfliktparteien über einen Teil des Staatsgebiets, wie sie für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 erforderlich sind, werden aber nicht zwingend vorausgesetzt. Vielmehr kann es bei einer Gesamtwürdigung der Umstände auch genügen, dass die Konfliktparteien in der Lage sind, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung davon typischerweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird. Dabei muss sich der innerstaatliche Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken und es genügt daher vielmehr, dass bewaffnete Gruppen Kampfhandlungen in einem Teil des Hoheitsgebiets durchführen. Dabei ist auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen. Dort hat er nämlich zuletzt gelebt, so dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass er dorthin auch zurückkehren wird (BVerwG aaO). Allerdings muss der Ausländer von dem bewaffneten Konflikt individuell bedroht sein (BVerwG aaO). Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehende Gefahren sollen dabei entsprechend dem Erwägungsgrund 26 der QRL und nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG allein aber nicht genügen (BT-Drks. aaO). Nach der unter dem Gesichtspunkt der richtlinienkonformen Auslegung (BVerwG aaO) beachtlichen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 17.2.2009, zitiert nach juris) kann das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung von Leib und Leben oder der Unversehrtheit des Ausländers (selbst bei entsprechenden allgemeinen Gefahren) ausnahmsweise aber dann als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Es muss also - auch unionsrechtlich - eine insoweit auch individuell besonders exponierte Gefahrensituation vorliegen (Hail-bronner § 60 AufenthG RdNr. 183). Es muss sich diese Gefahr in der Person des Ausländers daher verdichtet haben, was sich aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen selbst oder ausnahmsweise auch bei Eintritt der bezeichneten außergewöhnlichen Situation ergeben kann (BVerwG aaO). Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte ausgesetzt ist (BVerwG aaO). Eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann aber auch dann, wenn individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in den betroffenen

Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich, das mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegeben sein muss (BVerwG aaO). Hierzu ist entsprechend der Feststellung einer Gruppenverfolgung eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen bei der Zivilbevölkerung erforderlich, wobei neben völkerrechtswidrigen auch andere nicht zielgerichtete Gewaltakte zu berücksichtigen sind (BVerwG aaO). Zu dieser wertenden Betrachtung gehört jedenfalls auch die Würdigung der medizinischen Versorgungslage im jeweiligen Gebiet, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann (BVerwG vom 17.11.2011, zitiert nach juris). Auch bei dieser Betrachtung ist auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen (BVerwG aaO). Dabei kann nach Ansicht des Gerichts grundsätzlich von der dort bestehenden Verwaltungsgliederung in Provinzen ausgegangen werden. Danach ist Pakistan untergliedert in die vier Provinzen Belutschistan, Khyber Pakhtunkhwa (vormals NWFP), Punjab und Sindh, das Hauptstadtterritorium Islamabad sowie die Stammesgebiete unter Bundesverwaltung an der Grenze zu Afghanistan (FATA), das Sonderterritorium Gilgit-Baltistan und das teilautonome Gebiet Asad Jammu und Kaschmir (Wikipedia unter Verwaltungsgliederung Pakistan). Aufgrund der weitgehend homogenen Sicherheitslage in den Provinzen ist eine weitere Differenzierung nach Distrikten und Tehsils nicht geboten. Für die Feststellung auch dieses Abschiebungsverbots gelten nach § 60 Abs. 11 AufenthG wiederum die Art. 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2 und die Art. 6 bis 8 QRL. Damit werden die dortigen Bestimmungen über die Vorfluchtgründe, die Nachfluchtgründe, die Verfolgungs- und Schutzakteure und den internen Schutz auch auf dieses Abschiebungsverbot für anwendbar erklärt (BT/Drks. aaO). Von Bedeutung ist hier vor allem der in Art. 4 Abs. 4 QRL enthaltene, von der bisherigen Rechtslage abweichende herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab, die Einbeziehung von Nachfluchtgründen entsprechend Art. 5 QRL in diesen Abschiebungsverbotstatbestand, die Einbeziehung auch nichtstaatlicher Akteure als Verfolger nach Art. 6 c QRL, sofern Staat und staatsähnliche oder internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Art. 7 QRL zu bieten und Art. 8 QRL über den internen Schutz, wobei insbesondere die Herkunft und die Sicherung des Existenzminimums in dem Gebiet des internen Schutzes zu berücksichtigen sind (BVerwG aaO und vom 29.5.2008, zitiert nach juris). Für das Eingreifen der Beweiserleichterung ist es auch in diesem Zusammenhang erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG vom 24.7.2010, zitiert nach juris). Hat daher bei der Ausreise bereits ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt mit einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben bestanden, muss ein Fortbestand dieser Situation bei einer Rückkehr in die Heimatregion nunmehr mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sein (ebenso OVG RhPf vom 21.3.2012, zitiert nach juris).

Nach diesen Grundsätzen liegen bezogen auf das gesamte Pakistan, aber insbesondere auf die Provinz Punjab, aus der der Kläger stammt und worauf bei einer Rückkehr nach Pakistan abzustellen ist, kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt und erst recht nicht eine individuelle extreme Gefahr im vorgenannten Sinn vor. Dies gilt auch für das Swat-Tal und Süd-Wasiristan, nachdem die Offensiven des pakistanischen Militärs gegen die Taliban dort, mit denen diese im April bzw. Oktober 2009 von dort vertrieben worden waren, endgültig beendet sind (AA Lagebericht, zuletzt vom 2.11.2012). Entsprechendes gilt auch für die Vertreibung der Taliban aus den paschtunischen Stammesgebieten Bajaur und Orakzai im Jahr 2010 (ai Jahresbericht 2011). Zwar haben die Taliban Pakistan im Jahr 2009 mit einer Welle von Terroranschlägen überzogen, die sich zumeist gegen Einrichtungen der Sicherheitskräfte richteten, und der zwar auch viele unbeteiligte Zivilisten zum Opfer fielen. So kamen bei 2586 terroristischen Anschlägen, davon 87 Selbstmordattentaten, im Jahr 2009 3021 Personen ums Leben und wurden 7334 Personen verletzt. Im Jahr 2010 ging dann aber die Zahl der terroristischen Anschläge auf 2113 zurück, wobei 2913 Menschen ums Leben kamen und 5824 verletzt wurden, und sich die Zahl der Selbstmordattentate auf 68 verringerte. Bei 1887 Anschlägen mit terroristischem Hintergrund, davon 44 Selbstmordattentaten, sind im Jahr 2011 2037 Personen ums Leben gekommen und 4341 verletzt worden. Die meisten terroristischen Anschläge (643) ereigneten sich in den FATA, gefolgt von Belutschistan (615) und von Khyber-Pakhtunkwa (497). Ein dauerhafter bewaffneter Konflikt ist in diesen Terroranschlägen aber nicht zu erblicken, da die Taliban oder andere radikal-islamische Gruppierungen bei realistischer Einschätzung nicht danach streben, die Macht im gesamten Pakistan erlangen zu können, da sie militärisch dazu nicht in der Lage wären und auch keinen Rückhalt in der überwiegenden Bevölkerung hätten. Jedenfalls führt eine quantitative und qualitative Bewertung dazu, dass nicht jeder Angehörige der Zivilbevölkerung in Pakistan einer extremen Gefahr für Leib oder Leben durch die Terroranschläge ausgesetzt ist, und auch gefahrerhöhende Umstände nicht ersichtlich sind. Schon angesichts der vorgenannten Zahlen für Gesamtpakistan, die nicht zwischen Terroranschlägen nach Provinzen entscheiden und überwiegend die Provinz Punjab gar nicht betreffen, und einer Gesamtbevölkerung von über 172 Millionen Menschen (Wikipedia, nach ai über 184 Millionen), davon über 73 Millionen Menschen in der Provinz Punjab und über 4,2 Millionen Einwohner im Distrikt Sialkot, kann eine insoweit quantitative Gefährdung nicht angenommen werden, wobei angesichts der dargestellten Taktik der radikal-islamischen Opposition, die vor allem in den von Paschtunen besiedelten Stammesgebieten beheimatet ist, auch in qualitativer Hinsicht eine relevante Gefährdung als nicht gegeben erscheint. Gefahrerhöhende persönliche Umstände ergeben sich nach den Ausführungen unter 1. auch nicht aus der schiitischen Glaubenszugehörigkeit des Klägers.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG in der Fassung von Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Diese Vorschrift entspricht dem früheren § 53 Abs. 4 AuslG (BT-Drks. 15/420 S. 91), weshalb die hierzu ergangene Rechtsprechung und Literatur weiter herangezogen werden kann. Sie verweist auf die EMRK, soweit sich aus dieser Abschiebungshindernisse ergeben und bezieht sich nur auf solche

zielstaatsbezogener Art (Hailbronner § 60 AufenthG RdNr. 145). Soweit Art. 3 EMRK zur Anwendung steht, dürfte § 60 Abs. 2 AufenthG als weitergehende Schutzvorschrift und aus Gründen der gemeinschaftsrechtlichen Umsetzungspflicht der QRL vorrangig sein. Das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK dürfte grundsätzlich nicht zielstaatsbezogen wirken. Jedenfalls ist für eine vergleichbare Beeinträchtigung grundlegender Menschenrechtsgarantien Voraussetzung, dass der äußerste menschenrechtliche Mindeststandard unterschritten wird (Hailbronner § 60 AufenthG RdNrn. 150 ff.). In diesem Zusammenhang ist hier aber zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG (NVwZ 1996, 199, 476 und 1997, 1127 = DVBl 1997, 1384 und 1998, 271) grundsätzlich nur eine im Zielstaat von einer staatlichen, ausnahmsweise auch von einer staatsähnlichen Herrschaftsmacht begangene oder von ihr zu verantwortende Misshandlung eine unmenschliche Behandlung in diesem Sinne ist (aA zu Art. 3 EMRK EGMR InfAuslR 1997, 279 und 381 sowie 2000, 321). Diese Rechtsprechung ist auch weiterhin heranzuziehen, da § 60 Abs. 11 AufenthG nicht auf § 60 Abs. 5 AufenthG verweist und gemeinschaftsrechtlich hierauf auch nicht verwiesen werden muss, so dass Art. 6 QRL nicht anwendbar ist.

Vorliegend ist aber weder ersichtlich noch vorgetragen, welches - nicht bereits bei der vorrangigen Prüfung zu berücksichtigende - Recht der EMRK hier ein Abschiebungshindernis begründen soll.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll - also im Sinne intendierten Ermessens - von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Insoweit kann auf die Rechtsprechung zum bisherigen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zurückgegriffen werden, da in dieser Vorschrift wie bisher Gefahren umfasst sind, die nicht bereits in den Regelungsbereich der vorhergehenden Absätze dieser Vorschrift fallen, wie beispielsweise allgemeine Notlagen im Zielstaat (BT/Drks. aaO S. 187). Nach Satz 3 sind aber Gefahren nach dem Satz 1, also außerhalb bewaffneter Konflikte, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, aber (nur) bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen, wozu insbesondere auch Gefahren durch eine unzureichende Versorgungslage oder eine schwierige Existenzlage bei Rückkehr zählen (BVerwG vom 29.6.2010, zitiert nach juris). Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Diese Rechtslage ist in diesem Zusammenhang heranzuziehen (BVerwG aaO), da § 60 Abs. 11 AufenthG eben nicht auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verweist und gemeinschaftsrechtlich hierauf auch nicht verweisen muss, so dass auch die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 15 c QRL sowie zu Art. 4 Abs. 4 QRL nicht anwendbar ist. Schutz vor

Abschiebung darf aber bundesrechtlich in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise dann (nur) gewährt werden, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzungen ausgeliefert wäre (BVerwG NVwZ 1999, 666 = InfAusLR 1999, 266). Eine solche extreme allgemeine Gefahrenlage wird dahin umschrieben, dass eine Abschiebung in diesem Fall bedeute, den Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen auszuliefern. Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Diese Gefahren müssen alsbald nach Rückkehr in die Heimat drohen, wenn auch nicht schon am Tag der Ankunft dort (BVerwG NVwZ 1999, 668 = InfAusLR 1999, 265 und DVBl 2001, 1772). Die Rückkehr in den Heimatstaat muss für den Ausländer verfassungsrechtlich unzumutbar sein (BVerwG vom 29.6.2010 aaO). Die so beschriebene Gefahr muss auch landesweit drohen (BVerwG NVwZ 1997, 1127 = DVBl 1997, 1384). Sichere Landesteile müssen ohne extreme Gefahren erreichbar sein (BVerwG DVBl 1998, 271). Weiter bezieht sich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wie schon die Vorgängervorschrift und die Regelung in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG insgesamt auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse und nicht auf inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse. Erstere ergeben sich der Sache nach nämlich aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts des Ausländers im Zielland und sind damit in Gefahren begründet, die im Zielstaat der Abschiebung drohen.

Nach diesen Grundsätzen liegen bei Auswertung und Würdigung der Auskunftslage nach Überzeugung des Gerichts aber auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG mit der hier erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit nicht vor. Es wird schon nicht vorgetragen, dass bei einer Rückkehr nach Pakistan auf Grund der allgemeinen Lage und Verhältnisse dort keine ausreichende Existenzgrundlage bestehe. Abgesehen davon, dass solche lagebedingten, mindestens eine ganze Bevölkerungsgruppe - wie hier alle aus dem Ausland rückkehrenden pakistanischen Flüchtlinge - betreffenden Beeinträchtigungen entsprechend der vorstehenden ausgeführten Rechtslage unter die Sätze 1 und 3 - und nicht des Satzes 2 - des § 60 Abs. 7 AufenthG zu subsumieren wären, weshalb der Schutzbereich dieses Abschiebungsverbots erst dann eröffnet ist, wenn die allgemeine Gefahrenlage derart extrem ist, dass praktisch jeder einzelne Gruppenangehörige im Falle der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, sowie wenn diese Gefahr landesweit bestünde oder zumindest ein Ausweichen bei Rückkehr nicht möglich wäre, kann das Vorliegen einer derartigen extremen Gefahrenlage mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit nach Überzeugung des Gerichts den verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen auch gar nicht entnommen werden.

Nach der Lageberichterstattung des AA, zuletzt vom 2. November 2012, hat sich die Menschenrechtslage in Pakistan leicht verbessert, bleibt aber kritisch. Pakistan ist mit einer erheblichen terroristischen Bedrohung durch die Taliban und andere jihadistische Gruppen konfrontiert. Diese haben in bestimmten Regionen an der Grenze zu Afghanistan eigene Herrschaftsstrukturen etabliert. Der Armee war es zwar im Verlauf des Jahres

2009 gelungen, die Taliban wieder aus dem von diesen zeitweilig kontrollierten Swat-Tal und aus Süd-Wasiristan zu vertreiben. Die Taliban sind aber in die Stammesgebiete ausgewichen und haben gleichzeitig mit einer Vielzahl von Terroranschlägen reagiert, denen in den Jahren 2009 bis 2011 jeweils ca. 3000 Menschen zum Opfer gefallen sind, weit überwiegend in den Stammesgebieten und der Provinz Khyber Pakhtunkhwa, der ehemaligen North West Frontier Province. Weiterhin führen sektiererische bzw. intra-konfessionelle Auseinandersetzungen entsprechend den Ausführungen unter 1. zu zahlreichen Todesfällen, wobei Opfer zumeist gemäßigte Sunniten und Schiiten sind, die von radikalen sunnitischen Organisationen oder den Taliban attackiert werden. Im Jahr 2010 starben bei 152 religiös motivierten Anschlägen 663 Menschen, im Jahr 2011 starben 389 Menschen und 601 wurden verletzt, zumeist bei Anschlägen auf religiöse Stätten und Prozessionen. Im Bereich von Karachi war mit 748 Opfern, davon 190 Angehörige politischer Parteien, im Jahr 2010 bzw. 1715 Tote, davon 329 Angehörige politischer Parteien, im Jahr 2011 eine starke Zunahme der Opfer sog. gezielter Tötungen zu verzeichnen. Rückkehrer nach Pakistan erhalten keinerlei staatliche Wiedereingliederungshilfen oder sonstige Sozialleistungen. Kehren sie in ihren Familienverband zurück, ist ihre Grundversorgung im Rahmen dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gesichert. Auch die schwere Flutkatastrophe im Sommer 2010 hat heute keine Auswirkungen auf die Versorgungslage mehr, zumal Provinzen hiervon weitgehend verschont blieben. Auch die bei Bedarf in Anspruch zu nehmende medizinische Versorgung ist grundsätzlich sichergestellt, auch wenn naturgemäß europäische Leistungsstandards nicht erreicht werden. Diese Einschätzung wird von anderen Auskunftsstellen (ai, Jahresbericht 2011, SFH vom 6.9.2004 und CSIS vom 5.5.2011) weitgehend geteilt.

Nach alledem kann trotz der dargestellten gebietsabhängig kritischen Sicherheitslage ausgehend vom vorgenannten rechtlichen Maßstab daher nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass jeder Rückkehrer aus Europa, auch wenn er der schiitischen Glaubensminderheit angehört, mit der definitionsmäßig bestimmten existenziellen Bedrohung rechnen müsste. Irgendwelche besonderen Umstände, die speziell bei diesem Kläger ausnahmsweise doch eine relevante Gefährdung im Sinne der Ausführungen in den vorgenannten Erkenntnismitteln begründen würden, sind hier ebenfalls nicht anzunehmen. Eine Einzelfallprüfung führt hier auch nicht dazu, dass nach Würdigung der Auskunftslage ein Auskommen in Pakistan durch entsprechende Tätigkeit ausgeschlossen wäre. Entsprechendes gilt für eine Unterkunft und die sonstige Versorgung.

3. Schließlich besteht in Anknüpfung an die soeben niedergelegten Erkenntnisse ebenfalls kein Anlass, der Klage wenigstens im Hinblick auf die verfügte Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung zu entsprechen. Die betreffende Entscheidung beruht auf §§ 34 Abs. 1 AsylVfG, 59 Abs. 1 bis 3 AufenthG, 36 Abs. 1 AsylVfG, deren Voraussetzungen vorliegen. Ein asylunabhängiger Aufenthaltstitel ist auch nicht geltend gemacht worden oder sonst ersichtlich, und zugleich genügt die Bezeichnung des Abschiebezielstaates im Bescheid des Bundesamts den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen (BVerwGE 110, 74 = NVwZ 2000, 331/2; BayVGH vom 10.1.2000 Az. 19 ZB 99.33208). Es bleibt Sache der für eine Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde, - unter Berücksichtigung der im Asylverfahren gewonnenen Erkenntnisse - sicherzustellen,

dass die betreffenden Ausländer nicht in für sie ggfs. gefährliche Gebiete des Zielstaates abgeschoben werden.

Nach alledem ist die Klage insgesamt abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83 b AsylVfG.

B e s c h l u s s

Der Gegenstandswert beträgt 3.000 EUR, § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.